



Beschlussvorlage Nr. B-187/2022

Einreicher:

Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds der Wertstoff-Transport GmbH Chemnitz (WeTraC)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.09.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-107/2021	05.05.2021	Stadtrat		X

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: Ja, Nein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt und entsendet widerruflich die u. g. Person in den Aufsichtsrat der Wertstoff-Transport GmbH Chemnitz (WeTraC)

Verwaltungsvertreter	Herrn Knut Kunze (Bürgermeister)
----------------------	-------------------------------------

Begründung:1. Aufsichtsrat der Wertstoff-Transport GmbH Chemnitz (WeTraC)

Die Wertstoff-Transport GmbH Chemnitz (WeTraC) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz.

Herr Bürgermeister Miko Runkel war Vorsitzender des Aufsichtsrates der WeTraC. Zum 31.07.2022 ist Herr Runkel aus der Stadtverwaltung Chemnitz ausgeschieden. Nach § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der WeTraC endete damit auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Eine formale Abberufung von Herrn Miko Runkel aus dem Aufsichtsrat der WeTraC ist daher nicht notwendig.

Der Aufsichtsrat der WeTraC besteht nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt 4 Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften und der bisherigen Handhabung ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **ein Vertreter der Verwaltung**
- **drei weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen.**

Nach § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO ist der **Oberbürgermeister oder** ein von ihm benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen.

Mit dem Ausscheiden von Herrn Miko Runkel als Bürgermeister zum 31.07.2022 und der Neuwahl von Herrn Knut Kunze zum Bürgermeister wird vorgeschlagen, als Vertreter der Verwaltung Herrn Bürgermeister Knut Kunze widerruflich in den Aufsichtsrat der WeTraC zu wählen und zu entsenden.

tabellarische Übersicht (alt/neu)

	<u>Bisherige Besetzung</u>	<u>Veränderung</u>
Verwaltungsvertreter/in	Herr Miko Runkel (Bürgermeister)	Herr Knut Kunze (Bürgermeister)
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Jürgen Leistner (CDU-Ratsfraktion)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Thomas Scherzberg (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Frau Katharina Weyandt (Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	- unverändert -

2. Bestellung

Gemäß Gesellschaftsvertrag der WeTraC ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Entsendung bzw. Neuwahl des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Nachbesetzung hat keinen Einfluss auf das Stärkeverhältnis der Fraktionen der jeweiligen Aufsichtsräte.

Daher wird in Analogie zum bereits praktizierten Vorgehen bei Nachbestellungen von Aufsichtsräten städtischer Unternehmen vorgeschlagen nur jeweils den/die Verwaltungsvertreter/in neu zu bestellen.

Die Vertreter/in der Verwaltung wird jeweils durch Mehrheitswahl nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt.